

Haus- und Benutzungsordnung für den FC Bayern München Campus, Ingolstädter Str. 272, 80939 München

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Haus- und Benutzungsordnung (HBO) erkennen die Nutzer und Besucher der Anlage die Geltung der nachstehend privatrechtlich geregelten Hausordnung des FC Bayern München an. Erfolgt die Nutzung eines aufgrund mit dem Betreiber der Anlage abgeschlossenen schriftlichen Vertrages, wird - vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen - die Einhaltung der Hausordnung zusätzlich bei Vertragsschluss garantiert. Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstigen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Haus- und Benutzungsordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen und diese zur Einhaltung der Hausordnung zu verpflichten.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§1 Gegenstand

1. Die FC Bayern München AG (FCB) übt als Pächter das Hausrecht im gesamten Gelände, d.h. Ingolstädter Straße 272, inklusive Sportplätzen und öffentlichen Parkbereichen P1 und P2 sowie internen Parkbereichen P3 und P4 (nachfolgend „Anlage“) aus.

2. Die HBO gilt für alle Personen, die sich, gleich aus welchem Grund, in der Anlage aufhalten.

3. Der FCB ist berechtigt von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die HBO vorliegt oder wenn das Hausrecht des FCB in einer anderen Weise verletzt wird.

4. Mit Betreten der Anlage erkennen Besuchende die Geltung der Haus- und Benutzungsordnung an. Im Falle von vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern oder sonstigen Nutzern und deren separaten Regelungen und Bedingungen, hat die HBO stets Vorrang.

§2 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser HBO gilt für die gesamte Anlage und deren Freiflächen. In **Anlage 1** ist der Geltungsbereich, unterschieden nach öffentlichem und nicht-öffentlichem Bereich, hinterlegt.

2. Die HBO gilt für alle Personen zu jeder Zeit (24 Stunden täglich), sobald der räumliche Geltungsbereich, die Anlage betreten wird.

3. Das FC Bayern München Campus Gelände ist nur teil- und zeitweise öffentlich zugänglich (öffentliches Training, Spiel); öffentliche Parkplätze sind zur öffentlich Nutzung gewürdigt.

§3 Gebäude und Freigeländebereich, Drohnen

1. Außerhalb der Öffnungszeiten, sowie an Tagen ohne Veranstaltungen, dürfen sich Personen in den Gebäuden auf dem FC Bayern Campus Gelände nur mit Erlaubnis oder aufgrund der Tätigkeit für den FCB aufhalten.

2. Auf dem gesamten Gelände des FC Bayern München Campus gilt ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen). Es sei denn der FCB hat eine entsprechende Genehmigung erteilt und der Einsatz erfolgt unter Berücksichtigung des geltenden Luftfahrtrechtes/Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

§4 Weisungen

1. Den Anweisungen des FCB und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist in der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.

2. Personen, die gegen einen oder mehrere Punkte dieser Hausordnung verstoßen, können von der Anlage verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen des FCB bzw. der von diesem eingesetzten Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienstes widersetzen.

§5 Allgemeine Eintrittsbedingungen bei Veranstaltungen

1. Zu Veranstaltungen in der Anlage haben nur die Personen Zutritt, die vom FCB bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind.

2. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Zutrittsbereiche während der Öffnungszeiten gestattet.

3. Das Anfertigen von Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen zur kommerziellen Nutzung in der Anlage ohne ausdrücklich vorherige Zustimmung des FCB bzw. des jeweiligen Veranstalters ist untersagt.

4. Als deutliches Zeichen gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung ist es verboten:

a) Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund von Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich sind oder nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen bzw. fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind; entsprechendes gilt für sichtbare Körperzeichnungen dieser Art.

b) Kleidungsstücke mitzuführen oder zu tragen, deren Hersteller, Vertreiber oder Zielgruppe nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind.

c) Rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial in die Anlage einzubringen.

d) Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund von Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung zu diskriminieren.

Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, wird der Zugang zur Anlage verweigert bzw. werden der Anlage verwiesen. Weitere Rechtsmittel behält sich der FCB vor.

§6 Kontrollen

Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise verdächtig sind, dass

- sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen,
- sie Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des §5 Waffengesetzes oder
- sie sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z.B. Pyrotechnik) mit sich führen,
- sie in sonstiger Weise die Sicherheit in der Anlage gefährden,

ist der Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder die Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden sowohl beim Eintritt als auch während des Aufenthaltes in der Anlage berechtigt, auch durch Einsatz technischer Mittel, zur Klärung des Sachverhaltes Durchsuchungen an Kleidung und mitgeführten Gegenständen durchzuführen und ggf. verbotene Gegenstände einzuziehen und sicherzustellen. Ebenfalls können Feststellungen zum Alkohol- oder Drogenkonsum getroffen werden. Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, verwirkt sein Recht auf Zutritt. Abgenommene Gegenstände werden von den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungskräften in den dafür vorgesehenen Depots verwahrt und dem berechtigten Besitzer nach Veranstaltungsende auf Verlangen wieder ausgehändigt. Besucher, die in §6 Ziffer 2 genannte Gegenstände nicht abgeben wollen, verwirken ihr Recht auf Zutritt.

Besucher, die

- offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen stehen,- Waffen oder ähnlich gefährliche Gegenstände mit sich führen,- den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder ähnlicher sicherheitsgefährdender Krankheiten aufweisen, werden der Anlage verwiesen.

§7 Nutzung der Anlage

1. Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenanzahl und den dort angegebenen Nutzungszweck. Wird diese Personenanzahl - insbesondere bei Veranstaltungen- überschritten, ist der FCB bzw. das von ihm

eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verwehren.

2. Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

3. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen sowie in den zum FC Bayern München Campus Gelände gehörigen Parkplätzen gestattet. Alle Auf-, Zu- und Abgänge sowie Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

4. Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlussdosen etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem FCB gegen deren festgelegtes Entgelt gestattet.

§8 Öffnungszeiten

1. Die Anlage darf nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen. Die allgemeinen Öffnungszeiten der Anlage sind von 09:00 bis 22:00 Uhr. Parkplatz P1 ist bis 22:00 Uhr öffentlich zugänglich. Parkplatz P2 nur bei Veranstaltungen.

2. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche der Anlage an Veranstaltungstagen, werden vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und veröffentlicht.

3. Die Nutzung der Anlage außerhalb der Öffnungszeiten bzw. der vertraglich fixierten Nutzungs- / Mietzeit bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den FCB.

4. Der FCB behält sich vor, die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder sonstiger Ereignisse vorübergehend zu schließen. Gegenüber den vertraglichen Nutzern der Anlage gelten an dieser Stelle insoweit die vertraglichen Regelungen. Das Betreten der Anlage während dieser Zeit ist untersagt.

§9 Räume

1. Umkleieräume, Nassbereiche

1.1. Das Betreten der Umkleieräume und der Nassbereiche und daran angeschlossener sonstiger Nebenräume ist nur mit vertraglicher Vereinbarung mit dem FCB in der vereinbarten Zeit gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen sind gemäß ihrer Bestimmung zu betreten.

1.2. Unter §9 Ziffer 1 genannte Funktionsräume sind stets verschlossen zu halten.

1.3. Das Rauchen innerhalb o.g. Funktionsräume ist verboten.

2. Büro- und Nebenräume

Die Nutzung von Büro- und Nebenräumen ist nur mit ausdrücklicher vertraglicher Gestattung des FCB erlaubt. Die Nutzung technischer Einrichtungen wie Telefone, Computer, Kopierer und Ähnlichem bedarf ebenfalls der Genehmigung des FCB. Die Möblierung ist pfleglich zu behandeln und in den Räumen zu belassen.

§10 Sauberkeit

Alle Nutzer und Besucher der Anlage sind verpflichtet, die Anlage und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden und ggfs. umgehend an den FCB schriftlich anzuzeigen.

In die Toiletten-, Spülanlagen und Ausgussbecken dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den jeweiligen dafür vorgesehenen Container oder Müllbehältnissen zu entsorgen.

Es ist nicht erlaubt, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§11 Werbung und Dekoration

1. Werbemaßnahmen gleich welcher Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht:

Aufgrund vertraglich festgelegter Vereinbarungen des FCB zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarung eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrages besteht oder durch schriftliche Genehmigung des FCB im Einzelfall gestattet wurde.

Werbemaßnahmen sind auch solche Maßnahmen, die nicht gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts erfolgen, sondern – aus welchen Gründen auch immer – der Bewerbung eines Unternehmens oder einer Marke dienen.

Der FCB oder der Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienste können Werbemaßnahmen unterbinden und gegebenenfalls verwendetes Werbematerial sicherstellen.

2. Das Verteilen von Flugzetteln, Werbematerial, Zeitschriften und Ähnlichem in der gesamten Anlage und den Umgriffsflächen ist unbeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung durch den FCB, gestattet.

3. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise angebracht wurden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken, usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken und Mobiliar sind grundsätzlich untersagt.

§12 Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

Das Feilbieten und der Verkauf von Ware aller Art, das Verteilen von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen sowie das Aufstellen von Buden, Ständen und dgl. in der Anlage ist strikt untersagt, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung und ggf. eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung liegt vor.

Die Bewirtung von Nutzern und Besuchern ist ausschließlich über den von dem FCB eingesetzten Dienstleister gestattet (Kantine, Kaffee).

§13 Haftung

Die Haftung des FCB und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf bei Anerkennung des FCB vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten sind, haftet der FCB nicht. Der FCB übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Besucher, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden.

Der FCB haftet nicht für den Verlust von Gegenständen. Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

§14 Fundstücke

Fundstücke sind bei der Rezeption im Eingangsbereich abzugeben.

§15 Abstellflächen

Die Rasenflächen, Gänge und sonstige Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung hierzu existiert.

§16 Fluchtwege und Fluchttüren

Gekennzeichnete Fluchtwege und Türen dürfen nicht verstellt bzw. festgestellt oder in irgendeiner Weise in ihrer Funktion verändert werden. Alle Fluchtwege sind immer freizuhalten, Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§17 Befahren der Anlage

1. Grundsätzlich ist jeder Fahrverkehr in der Anlage zu vermeiden.

2. Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn, es besteht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder bei Gefahr in Verzug.

3. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet. Auf Straßen und Wegen in der Anlage gilt Parkverbot.

4. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer/ -halter Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.

§18 Datenschutz und Recht am eigenen Bild, Spielaufnahmen

1) Im Folgenden die Informationen gemäß Art. 14 Abs. 5 DSGVO:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

FC Bayern München AG, Säbener Str. 51-57 in 81547 München, Tel.: 089/69931-0

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

datenschutz@fcbayern.com, Tel.: 089/69931-0

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchsetzung des Hausrechts, dem Objektschutz und der allgemeinen Sicherheit auf dem Gelände sowie zu journalistischen bzw. kommerziellen Zwecken (FCB.tv, FCB channel, etc.). Die Verarbeitung ihrer Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f EU-DSGVO.

Datenkategorien und Datenherkunft:

Wir verarbeiten folgende Kategorien von Daten, die wir von Ihnen selbst erhalten oder erhoben haben:

- Bild-/Filmaufnahmen auf dem Gelände
- Vorname und Name
- Firmenname
- Anschrift
- eMail Adresse
- Telefonnummer (Festnetz, Mobilnummer)
- Faxnummer

sowie ggf. weitere Daten, welche für die Kontaktaufnahme, einem konkreten Anliegen (Anfrage) Durchführung eine Anfrage, eines Vertrages erforderlich sind.

Empfänger:

Eine Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten kann ggfs. innerhalb der FC Bayern München AG stattfinden (bspw. zuständige Fachabteilung, Poststelle, etc.).

Dauer der Speicherung:

Die Dauer der Speicherung ist abhängig vom jeweiligen Zweck der Datenerhebung und wird danach festgelegt.

Rechte der betroffenen Personen:

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 EU-DSGVO zu:

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit

Widerspruchsrecht:

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstaben f erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der FC Bayern München verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen (bspw. bestimmte Fälle einer Presseberichterstattung im öffentlichen Recht), die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben gemäß Art. 77 EU-DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für die FC Bayern München AG zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 606, 91511 Ansbach

- 2) Jeder Nutzer und Besucher des FC Bayern München Campus willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom FCB oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.
- 3) Das Sammeln und/oder Erheben und/oder Übertragen und/oder Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf (z.B. Ereignis- oder Positionsdaten), das Verhalten oder andere Faktoren in einem Spiel oder jede Art der Aufzeichnung von Audio-, Video- oder audiovisuellem Material in einem Spiel (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zu kommerziellen Zwecken (insb. für Wetten und Glücksspiel), ist im Stadion untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche vorherige Zustimmung des Veranstalters vor. Ebenso untersagt ist es, andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht ins Stadion mitgebracht werden. Im Falle eines Verstoßes kann Besuchern der Zutritt zum Stadion verweigert oder sie können des Stadions verwiesen werden.

§19 Schlussbestimmung

1. Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Rechtsmittel gegen einzelne Maßnahmen aus dieser HBO sind, soweit dem andere rechtliche Grundlagen nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.
3. Diese HBO kann von Seiten des FCB jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Version April 2023

Anlage 1

